

Weisung zum Rahmenkredit Erwerb Liegenschaften

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung regelt den Vollzug des Rahmenkredits für den Liegenschaftserwerb näher. Die nachfolgenden Grundsätze sind schon bei den Vertragsverhandlungen und bei der Vorbereitung der entsprechenden Gemeinderatsgeschäfte zu beachten.

2. Betragsmässige Limite für Objektkredite

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Finanzkommission Objektkredite bis zu einer Limite von CHF 4 Mio. pro Geschäft.

3. Ziele im Allgemeinen

Der Rahmenkredit für den Erwerb von Liegenschaften kann eingesetzt werden, um eines oder mehrere der nachfolgend genannten Ziele anzustreben:

- Sichern von Land, das Entwicklungsmöglichkeiten bietet im Bereich öffentlicher Nutzungen oder für Erschliessungsvorhaben;
- Kauf von Land in Entwicklungsgebieten, um sich ein Mitspracherecht bei späteren Überbauungen zu sichern sowie die Bautätigkeit -insbesondere auch deren zeitlichen Verlauf - zu beeinflussen;
- Erhalten oder Ermöglichen von preisgünstigem und/oder gemeinnützigem Wohnungsbau;
- Entflechten komplizierter Eigentümerstrukturen;
- Arrondieren eigener Grundstücke;

4. Voraussetzungen für die Abwicklung über den Rahmenkredit

Ein Liegenschaftserwerb soll nur dann über den Rahmenkredit abgewickelt werden, wenn er ein Ziel gemäss Ziffer 3 anstrebt und wenn gleichzeitig der Weg über die ordentliche Kompetenzordnung gemäss Gemeindeordnung nicht möglich ist.

Das ist insbesondere der Fall,

- wenn ein rasches Vorgehen notwendig ist, das heisst wenn die Abwicklung des Geschäfts über die normale Kompetenzordnung den Vertragspartnern zu lange dauern würde;
- wenn die Vertragspartner auf eine rasche verbindliche Zusage Wert legen, welche ihnen die Behandlung des Geschäfts in der abschliessenden Zuständigkeit des Gemeinderats verschafft;
- wenn erkennbar ist, dass Diskretion einen hohen Stellenwert hat.

5. Berichterstattung

- Der Gemeinderat informiert jeweils am Jahresende die Geschäftsprüfungskommission darüber, welche Geschäfte über den Rahmenkredit abgewickelt wurden. Dabei legt er die notwendigen Dokumente offen, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 belegen.
- Die Abteilung Finanzen/Liegenschaften orientiert jeweils im Jahresbericht darüber, welche Geschäfte in der Berichtsperiode über den Rahmenkredit abgewickelt wurden.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am xx in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin